Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 3. Mannheim, den 15. April 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Entscheidung des Pariser Cassationshofs über den Eid more judaico.

(Sitzung vom 3. März 1846.)

(Schluß.)

Aus dieser, auf die Wahrheit zurückgeführten Thatsache gehen zwei Folgerungen hervor, welche uns gewichtig erscheinen: die erste, welche vorzugsweise die Ueberzeugung des Richters berührt, ist die, daß der Jude, welcher den Eid more judaico zu leisten sich weigert, nicht gegen sein Religionsgesetz ankämpft, und daß, wenn er sich erniedrigenden oder lächerlichen Förmlichkeiten zu entziehen sucht, man ihn mit Unrecht des Versuchs einer Betrügerei beschuldigt; die zweite, welche mehr das Gesetz berührt, ist die, daß das von dem Gerichtshofe zu Colmar angeführte Argument von der Natur des Eides und der Nothwendigkeit, die Eidesleistung den besondern Religionsformen des zu Schwörenden zu unterwerfen, ohne praktische Bedeutung ist.

Zweifelsohne kann man, wie dies das Röm. Recht lehrt, Niemanden, welcher einen Eid leistet, zwingen, einen Gott anzurufen, an den er nicht glaubt, oder Formen zu beobachten, welche seine Religion als Gotteslästerung betrachtet. Erste Bedingung für die Gültigkeit des Eides ist, daß der Schwörende sich in Gegenwart seines Gottes versetzt, möge dieser Gott, nach dem Ausdrucke des heil. Augustinus, selbst ein Stein sein. „Es ist nicht nöthig, sagte Bossuet, bei dem wahrhaften Gotte zu schwören, es genügt, daß Jeder bei dem Gotte schwöre, welchen er anerkennt. Auf solche Weise bestimmt die wahre oder falsche Religion den guten Glauben bei den Menschen, weil, wenn es auch für die Gläubigen ein Frevel ist, bei den falschen Göttern zu schwören, die Aufrichtigkeit des Eides, welcher einen Vertrag befestigt, nichts Gottloses enthält, vielmehr unverletzlich und heilig ist".

Dies Alles ist wahr, richtig, nothwendig, aber welches Gewicht haben diese Grundsätze, wenn die Geschichte zeigt, daß der von den Juden verlangte Eid nichts mit ihrem Cultus, ihrem Gesetze gemein hat, im Gegentheile ihnen durch die weltliche Macht auferlegt worden ist.

Aber die Discussion darf hier nicht stehen bleiben, wir müssen der Wirklichkeit entgegen voraussetzen, das Religionsgesetz der Juden habe eine besondere Eidesform festgesetzt, und untersuchen, ob nach dem Stande unserer Gesetzgebung es erlaubt sei, den Juden zur Beobachtung dieser Form zu zwingen.

Niemand wird läugnen, daß die Gültigkeit des Eides nach dem französischen Gesetze von jeder religiösen Feierlichkeit unabhängig ist. Der Gesetzgeber hat entschieden, (art. 121 code de procédure civile), der Eid in Civilsachen solle von der Parthie in Person, in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart der andern Parthie geleistet werden; der Art. 317 des Strafprocedurgesetzbuchs bestimmt, daß in Criminalsachen der Zeuge unter Strafe der Nichtigkeit in Gegenwart des Richters den Eid zu leisten habe, ohne Haß noch Furcht die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen.

Darauf beschränken sich die gesetzlichen Bestimmungen. Nun, wem wurde die Verpflichtung zur Eidesleistung auferlegt? Einem Franzosen. Also hat er in dem in Frage stehenden Falle das Recht, die Anwendung des Art. 121 des code de procédure civile oder des Art. 317 des code d'instr. criminelle zu verlangen.

Man wendet ein, dieser Franzose ist der Geburt nach Jude. Aber begreift man denn nicht, daß ein auf solche Unterscheidungen gebautes System uns auf Institutionen zurückführen würde, welche für immer abgeschafft wurden, und Mißtrauen zu erzeugen versucht, welches die Gesetzgebung nicht gestattet.

Ja, als die Juden, niedergebeugt unter dem Joche, noch einen Staat im Staate bildeten, besondern Verpflichtungen unterworfen, von Fesseln und Hemmnissen jeder Art umgeben, erniedrigt, verfolgt von jenem blinden Hasse, welchen die Volksleidenschaften erzeugen und die Intoleranz erhält, da war es ganz natürlich, daß man vor den Gerichten die Eigenschaften des Juden genau untersuchte, denn an diese Eigenschaften knüpften sich gesetzlich bedeutende Folgen. Aber nach den Decreten der constituirenden Versammlung, namentlich nach dem Gesetze vom 27. Septbr. 1791, nach der feierlichen Erklärung, welche im Eingange des kaiserlichen Dekrets vom 30. Mai 1806 verzeichnet ist, „daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liege, zu erhalten noch zu erneuern den Zustand der Erniedrigung, unter welchem die Juden so lange geschmachtet," nach den Constitutionen, welche in Frankreich aufeinander gefolgt sind, noch die Abstammung und den Glauben eines Klägers erforschen zu wollen, und dies, um eine veraltete Gesetzgebung wieder ins Leben zu rufen, ist nicht blos eine Verwegenheit, es ist eine Verletzung des heiligen Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetze. Das Gesetz kennt weder Juden noch Christen, vor ihm gibt es nur Bürger, welche dieselben Rechte und dieselben Pflichten haben, und Alle derselben Regel unterworfen sind.

Wie im Jahre 1804 einer der Männer, welche vorzugsweise das große Werk, das beendigte Revolutionen, den Staatsmännern als Vermächtniß hinterlassen, zu begreifen im Stande sind, es aussprach: „Eine der großen Wohlthaten der neuen Gesetzgebung ist das Aufhören jeder bürgerlichen Verschiedenheit unter den Menschen, welche verschiedene Glaubensmeinungen bekennen. Die religiösen Meinungen sind frei, das Gesetz darf die Ueberzeugung nicht erzwingen. Er muß jenes große Prinzip anerkennen, man müsse dulden, was Gott duldet. Es darf demnach nur Bürger kennen, wie die Natur nur Menschen kennt. (Portalis, disc. sur la reunion des lois en un seul code.)

Wenn also ein Prozeß zwei Bürger vor den Richter bringt, darf er nicht nach ihrem Glaubensbekenntniß forschen. Das Gesetz, zu dessen Anwendung er berufen, ist kein religiöses, sondern ein weltliches Gesetz, und es ist ein Verkennen, ein Verrath desselben, wollte er daraus verschiedene Folgerungen ziehen, je nachdem es sich von einem Juden oder einem Christen, einem Katholiken oder einem Protestanten handelt.

Sehen Sie, wohin das entgegengesetzte System führt. Wenn aus der Eigenschaft eines Juden, ist sie erwiesen, besondere Verpflichtungen bezüglich des Eides hervorgehen, so verlangt die Logik, daß der Gegner des Juden im Falle des Läugnens zum Gegenbeweise zugelassen wird. Ja, wenn es zur Wesenheit des Eides gehört, daß er auf das Buch des Gesetzes in der Synagoge in Gegenwart des Rabbiners und mit dem oben bezeichnetem Gepränge geleistet wird, wenn dessen Gültigkeit von der Beobachtung dieser Bedingungen in der Art abhängt, daß bei deren Nichtvorhandensein der Jude in keiner Weise an sein Wort gebunden ist, dann kann Niemand den Kläger, welcher den Eid deferirt, verhindern, den Beweis zu führen, daß sein Gegner Jude ist, um ihn den Förmlichkeiten zu unterwerfen, welche die einzige Bürgschaft der Aufrichtigkeit gewähren; denn wahrlich, wenn der Kläger zum Entscheidungseide seine Zuflucht nimmt, so geschieht dies nicht um deßwillen, daß eitle Worte ausgesprochen werden, sondern damit der Jude in Gegenwart des Gottes, welcher den Meineid straft, die Wahrheit erkläre.

Nun, welches Gericht würde eine solche Untersuchung zu gestatten wagen? Wie überdies den Beweis führen? Könnte es genügen, einen Geburtsact beizubringen, oder müßte man noch festsetzen, daß der Jude, als dem Religionsgesetze seines Stammes unterworfen, die Synagoge fleißig besuche? Und der Jude, um sich dieser Ausnahmsregel zu entziehen, welche man über ihn verhängen will, müßte er erklären, daß er seine Religion verlasse, daß er aus Indifferentismus, aus Ueberzeugung vielleicht deren Ausübung vernachlässige? Müßte er, weil er einen Prozeß hat, ein öffentliches Glaubensbekenntniß ablegen? Nein, hundertmal nein, dies ist nicht möglich. Ein System, welches solche Debatten erzeugen kann, würde eine unerträgliche Verletzung der religiösen Freiheit herbeiführen.

Wiederholen wir es daher, das Gesetz läßt die Ueberzeugung nicht zu, welche der Appellhof geheiligt hat; der wesentliche Charakter der Gesetze besteht darin, daß sie unveränderlich sind, und daß sie in gleicher Weise auf Jedem lasten, welcher das Territorium bewohnt. An dem Tage, wo die Regel nach Gutdünken des Richters oder der bei Verletzung

des Gesetzes interessirten Parthien sich beugen muß, ist die Gleichheit vor dem Gesetze nur noch ein sinnloses Wort.

Wahrlich, Niemand wird läugnen, daß der Eid ein religiöser Act ist. Ein Act, welcher den Glauben an ein höchstes Wesen, ein zukünftiges Leben, eine Bestrafung des Meineides voraussetzt, ist nothwendig ein religiöser Act. Aber zu jeder Zeit, an allen Orten hat man anerkannt, daß es Sache der bürgerlichen Gewalt sei, dessen Form zu bestimmen, Sache des Civilgesetzes, ihn zu heiligen, des Civilrichters ihn abzunehmen.

So war es die Civilgewalt, welche auf die Erklärung der Protestanten im 16. Jahrhunderte, es widerstreite ihrem Gewissen, den von den Katholiken angenommenen Eid auf das wahrhaftige Kreuz, auf die Reliquien der Heiligen zu leisten, welche, abändernd, was bis dahin bestanden hatte, entschied, die Protestanten seien für die Folge nur gehalten, die Hand zu erheben, zu schwören und Gott zu versprechen, die Wahrheit zu sagen. (Edict vom Mai 1567, Art. 12.)

So, um uns nicht von dem Prozesse selbst zu entfernen, ist es Kaiser Karl V., welcher durch seine Ordonnanz vom Monat August 1555 den Judeneid festgesetzt, ist es der oberste Gerichtshof des Elsasses, welcher im Jahre 1739 die für Elsaß verbindliche Formel bestimmt, ist es der König von Frankreich, welcher durch Verordnung vom Jahre 1784 der Entscheidung des obersten Gerichtshofes die gesetzliche Autorität verliehen hat.

Sind die Art. 121 des code de procédure civile und 317 des code d'instr. crim. nicht ebenfalls eine neue Bekräftigung des Grundsatzes, daß das Religionsgesetz der Eidesform fremd ist?

Merkwürdigerweise hat der Appellhof von Colmar, befolgend in dieser Beziehung die Jurisprudenz der Criminalkammer des Cassationshofs, anerkannt und constant geurtheilt, in Criminalsachen brauche man sich nicht wegen des Glaubens der Zeugen zu beunruhigen, und Alle, Juden, Katholiken, Protestanten müßten gleichförmig den Bestimmungen des Art. 317 des code de procédure crim. unterliegen. Aber, wenn dem so ist, was wird aus der Behauptung, auf welcher das in Frage stehende Urtheil beruht, „daß, wenn die Verschiedenheit der Culten die Anwendung verschiedener Formen und Förmlichkeiten nöthig macht, diese Feierlichkeiten und Formen offenbar zur Wesenheit des Eides gehören, je nach dem Cultus, welcher ihn vorschreibt, so daß man sagen kann, ohne deren Beobachtung bestehe der Eid überhaupt nicht?"

Die Wesenheit eines Eides ist das, was ihn bestimmt, was ihm Leben gibt, dessen er sich nicht entäußern kann, ohne in das Nichts zu versinken. Ein Act hat keinen Sinn, ist er der Bedingungen entblößt, an welche seine gesetzliche Existenz geknüpft ist. Nun, wenn es zur Wesenheit des von einem Juden geleisteten Eides gehört, daß er von gewissen Feierlichkeiten begleitet sein muß, wenn die Gültigkeit, wenn die Aufrichtigkeit des Eides von diesem äußeren Gepränge abhängen, wie kann in Ermangelung dieser Feierlichkeiten noch ein Eid bestehen, welcher diesen Namen verdient? Wie kann überdies, was in Criminalsachen als hinreichend gilt, in Civilsachen ungenügend und nichtig sein? Modificirt sich denn die Wesenheit der Acten nach dem Gegenstande, bei welchem sie zur Anwendung kommen? Ist das Wesen, statt das Prinzip, die Seele, das Leben der Acten zu sein, nach Maßgabe der Fälle nur eine Zufälligkeit, unterworfen der unendlichen Verschiedenheit der Meinungen?

Welcher vernünftige Grund läßt sich überdieß für die Unterscheidung zwischen Civil- und Criminalsachen anführen? Etwa den Text des Art. 317 des code d'instr. crim.?

Dieß hieße aber mit uns anerkennen, daß wenn es von der Form des Eides sich handelt, das bürgerliche und nicht das religiöse Gesetz es ist, welches man befragen muß.

Gibt es denn Verschiedenheit der Rechtsgrundsätze? Was, die Freiheit, die Ehre, das Leben eines Angeschuldigten hängen von dem Zeugnisse eines Juden ab, und nach dem Gerichtshof zu Colmar selbst kann man diesem Juden die Erfüllung der Bedingungen nicht auferlegen, welche allein die Macht besitzen, die Juden an die Wahrheit zu fesseln; und wenn es sich von einem zufälligen Umstande der Procedur oder einem Entscheidungseide handelt, d. h. den fehlenden Beweis zu ergänzen oder den aus einer Urkunde hervorgehenden zu entkräften, um etwa eine werthlose Behauptung zu erlangen, dann muß man zu jenem Gepränge von Förmlichkeiten, einer Erfindung des Mittelalters, seine Zuflucht nehmen! Kann man eine solche Inkonsequenz begreifen?

Man wende mir nicht zur Entkräftung der Entscheidung der Criminalkammer etwa ein, daß in den Proceduren, über welche der Gerichtshof erkennt, kein Einwand von dem Beschuldigten in dem Momente, wo die Juden als Zeugen berufen worden, bei der Eidesleistung nach den Vorschriften des Art. 317 des code d'instr. crim. erhoben worden sei. Wenn es im Criminalrechte eine unbestrittene Wahrheit gibt, so ist es die, daß die Angeschuldigten durch das während der Verhandlung beobachtete Schweigen keineswegs die Befugniß sich entziehen, gegen dasjenige zu protestiren, was die Wesenheit der Acten verändert und die Garantieen vermindert, welche das Gesetz ihnen gewährt. Wie viele Entscheidungen wurden schon vernichtet, weil unter der Zahl der Geschwornen gesetzlich unfähige Personen sich befanden,

welche der Angeschuldigte doch nicht als solche bezeichnet hatte.

Wenn man behauptet, es gebe keinen gültigen verbindlichen Eid für den Juden als den, welcher in Gegenwart des Rabbiners in der Synagoge mit der Hand auf dem heil. Buche geleistet wird, so besteht in allen Fällen, wobei die Förmlichkeiten nicht beobachtet werden, unheilbare absolute Nullität. Die Vernunft läßt keine andere Schlußfolgerung zu. Nun, es ist anerkannt, daß der von einem Juden in Gemäßheit des Art. 317 des code d'instr. crim. geleistete Eid vollkommen gesetzlich ist, und daß es keiner anderen Bedingung als der in diesem Artikel vorgeschriebenen bedarf, um den Eid vollkommen verbindlich zu machen. Der in Civilsachen in Gemäßheit des Art. 121 des Civilprocedurgesetzbuchs kann weder minder gesetzlich noch weniger verbindlich sein.

Der Jude, welchem ein Eid deferirt worden ist, wird er zur Eidesleistung in gewöhnlicher Form zugelassen und verräth alsdann die Wahrheit, könnte sicherlich sich der Strafe des Meineides nicht entziehen, wollte er behaupten, er habe in Ermanglung der durch den israelitischen Cultus vorgeschriebenen Förmlichkeiten keinen gültigen Eid geleistet.

Eine solche Entschuldigung würde mit Verachtung zurückgewiesen werden. Der Charakter und die Wirksamkeit des Eides hängen nicht von Beobachtung der durch das Religionsgesetz auferlegten Förmlichkeiten ab, wenn das Civilgesetz andere Bedingungen festgesetzt hat.

Hier, meine Herrn, bietet sich ein Einwand dar, dessen Gewichtigkeit wir nicht verbergen wollen; er beruht auf dem Briefe des Cultusministers vom Jahre 1806 und dem Urtheile der Requetenkammer vom 12. Juli 1810.

Aber einerseits hat Merlin, auf dessen Antrag das Urtheil von 1810 erlassen wurde, nach einer neuen Prüfung anerkannt, wenn nach den Gesetzen auch dem nichts entgegenstehe, daß der Jude auf sein Verlangen zur Eidesleistung more judaico zugelassen werde, so gebe es doch keine gesetzliche Mittel, ihn im Falle der Weigerung dazu zu zwingen, da der Eid eine derjenigen Handlungen sei, bei welchen das Gewissen des Menschen allein entscheiden könne.

Anderseits ist ohne Widerlegung gezeigt worden, daß der ministerielle Brief von 1806, der Antrag von 1810 und das darauf erfolgte Urtheil auf einem Irrthume beruhten, Was sagt denn der Minister und Herr Merlin, „daß, da die besondern Gebräuche des israelitischen Cultus eine besondere Form des Eides erheischen, der Jude sich derselben auch unterwerfen müsse." Nun, haben wir denn nicht gezeigt, daß der israelitische Cultus nichts vorgeschrieben hat, was der heutigen Praxis ähnlich ist, und daß in Wirklichkeit der Eid, wie er bis zum Jahre 1789 in Elsaß geleistet wurde, ausschließlich aus einem Civilgesetze hervorging, welches, gleich vielen andern der Schwachheit des jüdischen Volkes auferlegt worden ist?

Außerdem ist die Ansicht des Gerichtshofes von Colmar der für die jüdische Bevölkerung bestehenden Gesetzgebung entgegen. Als Zeuge in Criminalsachen, als Geschworner, als Wähler, als Advokat, als Richter, als Deputirter ist der Jude keiner andern Eidesform als die übrigen französischen Bürger unterworfen. Als Geistlicher ist seine Lage ganz dieselbe, wie die des protestantischen Pfarrers und des katholischen Priesters. Wenn der Rabbiner vor seinem Amtsantritte nach den Bestimmungen des Decrets vom 19. Oktbr. 1808 einen Eid auf die Bibel leisten muß, so legt das Gesetz vom 18. Germinal X den katholischen Priestern und den protestantischen Pfarrern die Verpflichtung auf, einen Eid auf die heiligen Evangelien zu leisten, einem Jeden auf das Symbol seines Glaubens.

Warum denn eine Ausnahme von dieser Gleichheit von dem Gesetze bei dem Entscheidungseide oder wenn es sich davon handelt, als Zeuge in einer Civilsache zu erscheinen?

Man begreift leicht das Gefühl, welches den Gerichtshof von Colmar leitet. Häufig berufen, über Prozesse zu urtheilen, bei welchem sich die unheilbare Wunde des Wuchers entschleiert, will er, so viel an ihm liegt, der Lüge vorbeugen. Aber er hat, wie uns dünkt, diesem ehrenhaften Vorurtheile zu sehr Raum gegeben, denn er hat das Gesetz ergänzt, und indem er dies that, hat er die Gewissensfreiheit verletzt, das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze verkannt.

Wir gehen noch weiter. Das Urtheil, welches vor Sie gebracht worden, ist unserer Ansicht nach nicht bloß der positiven Gesetzgebung entgegen, es begeht vielleicht das noch größere Unrecht, die Begriffe der gesunden Moral umzustoßen; denn nichts ist gefährlicher, als den Menschen den Gedanken einzuflößen, die Heiligkeit des Eides bestehe weniger in dem Anrufen des Namens Gottes als in der Anwendung veralteter Formen. Wohin kommt es in der That mit diesem System? Das persönliche Interesse, abgesehen von dessen grobem Appetitvermögen, hält sich nur noch an die Nebendinge, und wenn von diesen lächerlichen Förmlichkeiten ein Umstand, der unbedeutendste von der Welt, vergessen wurde, so glaubt der Schwörende ohne Gewissensbisse die Wahrheit

verrathen zu dürfen; denn nicht weil er betrogen hat, hält er sich für meineidig, sondern nur weil nichts an dem Gepränge jene Mummereien gefehlt hat, unter welchen der Act, den er begeht, verschwindet.

Man muß im Gegentheil diese Menschen an den Gedanken gewöhnen, daß ein ernstlich gegebenes Wort genügt, um das Gewissen zu binden, daß es verabscheuungswürdig, daß es niederträchtig ist, es zu brechen, an welchem Ort und unter welcher Form es auch geschehen möge; daß endlich nach dem Ausspruch eines Alten, der Meineid, welcher die der Gottheit schuldige Achtung verletzt, eines der größten Verbrechen ist, welche man begehen kann. Steht nicht in dem Gesetze der Juden geschrieben: „Du sollst den Namen Gottes nicht mißbrauchen?"

Dadurch, daß man den Geist verwirrende Vorurtheile wieder ausgräbt, gelangt man nicht zur moralischen Verbesserung der Menschheit.

Wir glauben deshalb, daß das Urtheil der Cassation unterliege.

* * *

Der Cassationshof spricht nach einer Berathung, dem Antrage der Staatsbehörde gemäß, das folgende Urtheil:

Eingesehen die Art. 1 u. 5 der constitutionellen Charte, Art. 1357 des code civil und 121 des code de proc. civile;

In Erwägung, daß alle Franzosen vor dem Gesetze gleich sind und ohne Unterschied der Religion dieselben Rechte genießen; daß gleiche Vermuthung für die Aufrichtigkeit (bonne foi) alle ihre Handlung beschützt;

In Erwägung, daß der decisorische Eid, ob er zugeschoben oder zurückgeschoben wird, nach dem Wortlaute des art. 1356 des code civil einen wesentlich religiösen Charakter hat, weil derjenige, welcher ihn leistet, Gott zum Zeugen der Aufrichtigkeit seiner Behauptung anruft; daß die wahre Garantie gegen den Meineid in dem Gewissen des Menschen und nicht in zufälligen Feierlichkeiten beruht, welche dem feierlichen Acte der Eidesleistung keine wirkliche Kraft hinzufügen;

In Erwägung, daß nach art. 121 des code de proc. civ. der Eid von der Parthie in Person und in öffentlicher Sitzung geleistet werden muß; daß dieser Art. nur für den Fall einer gesetzlichen und gehörig constatirten Verhinderung eine Ausnahme hinsichtlich des Ortes der Eidesleistung zuläßt, daß der Richter alsdann in Begleitung eines Gerichtschreibers sich zu der Parthie verfügen muß, um den Eid abzunehmen;

In Erwägung, daß der Eid ganz allein in den Worten besteht: „ich schwöre," welche man mit Erhebung der Hand aussprechen muß, daß diese Form durch einen in Frankreich ständig befolgten Gebrauch geheiligt ist, daß dieselbe ausdrücklich angenommen wurde für die Protestanten Frankreichs durch die Edikte von 1572 und 1598 (art. 12 u. 21); daß sie durch unsere politische und Criminal-Gesetzgebung vorgeschrieben ist; daß sie auch die einzige ist, welcher die Franzosen unterworfen werden können, und daß im Falle des Meineids alle mit derselben Strafe belegt werden;

In Erwägung, daß der Richter keine andere Eidesform zulassen kann, außer wenn die Person, welche schwören soll, nicht die Religion der Mehrheit der Franzosen bekennt und es selbst beantragt;

In Erwägung, daß wenn die Juden durch Erklärungen, Edikte, Ordonanzen und zuletzt durch königliche Verfügung vom 16. Juli 1784, einregistrirt bei dem höchsten Gerichtshofe des Elsasses am 26. April darauf, einem besondern und exceptionellen Eide unterworfen wurden, sie damals außerhalb des gemeinen Rechtes gestellt waren und kaum einer Toleranz für den Genuß desjenigen Rechtes sich erfreuten, welches alle Menschen nach dem Naturrechte, nach dem Völkerrechte besitzen;

In Erwägung, daß dieser Stand der Dinge sich vollkommen geändert hat: 1) durch das Gesetz vom 21. September 1791, welches den Juden den Genuß aller Civil-, bürgerlichen und politischen Rechte gleich den andern Franzosen gewährt, 2) durch das Dekret vom 19. October 1808, welches den israelitischen Kultus organisirte, 3) durch das Gesetz vom 8. Februar 1831, welches die Besoldung der jüdischen Geistlichen auf Staatskosten festsetzte, 4) und überdies durch die Charte von 1830, welche von Neuem das Prinzip der Gleichheit unter den Franzosen und der Freiheit der Culten proklamirte;

In Erwägung, daß die durch das Dekret vom 17. März 1808 für 10 Jahre eingeführten Ausnahmsmaßregeln bezüglich der Judenforderungen einiger Departemente im Jahre 1818 ihre Wirksamkeit verloren haben, und daß die französischen Juden nun ihren Mitbürgern vollkommen gleichgestellt sind;

In Erwägung, daß man unter dem Vorwande, ihrem Eide mehr Gewicht und Wirksamkeit zu verleihen, ihnen eine abgeschaffte Gesetzgebung, Gebräuche, welche sie verschmähen, und Feierlichkeiten, deren Nützlichkeit sie nicht anerkennen, nicht aufdringen kann;

Daß ein solches Verfahren eine Verletzung des Gesetzes und direkter Angriff der Gewissensfreiheit wäre, welch letztere durch unsere constitutionelle Charte so erhaben verkündigt wurde;

In Erwägung, daß der Kläger Lazarus Cerf, welchem Guggenheimer den Entscheidungseid zugeschoben, in Gemäßheit des Art. 1357 des code civil den Antrag auf Ausschwörung dieses Eides in der gewöhnlichen Form vor dem Tribunale zu Saverne gestellt hat; daß, anstatt auf seinen Antrag einzugehen, das Tribunal zu Saverne und später der Appellhof zu Colmar ihn verurtheilte, den Eid more judaico in der Synagoge vor dem Rabbiner und in Gegenwart des Friedensrichters auszuschwören;

In Erwägung, daß der Gerichtshof zu Colmar durch diese Entscheidung eine gänzlich abgeschaffte Gesetzgebung wieder aufleben läßt, die Art. 1 u. 5 der constitutionellen Charte mißkannt und die Art. 1357 des code civil und Art. 121 des code de proc. civ. ausdrücklich verletzt hat;

Aus diesen Gründen cassirt und vernichtet der Hof das Urtheil des königl. Gerichtshofes von Colmar vom 28. September 1842.

Polemik.

Sendschreiben eines Rabbiners an die Rabbiner-Versammlung zu Frankfurt am Main. Herausgegeben und in's Deutsche übersetzt von K — m. Frankfurt am Main.

(Fortsetzung.)

Vielleicht jedoch kömmt auch der Herr Rapaport der Gegenwart noch zur besseren Einsicht! Er schreibt den 24. Ijar verflossenen Jahres dem Herrn Dr. Jost zu Frankfurt a. M. einen Brief — es ist dies der erste in der Broschüre — in welchem er seine Freude ausdrückt, daß derselbe eine Geschichte der Israeliten unserer Zeit herausgibt, seine Hoffnung ausspricht, daß derselbe seine scharfe Kritik über die Machinationen, der sich Rabbiner und Religions-Lehrer Nennenden darlege, denselben beschwört, daß er diese Männer unumwunden zurechtweise. Herr R. will also mit diesem Briefe dem Geschichtschreiber eine Anleitung geben, wie er mit diesen sich Rabbiner und Rel.-Lehrer Nennenden in seinem Werke umgehen solle. Welche Ansicht muß Herr R. von einer Geschichtschreibung haben, wenn er glaubt, durch einen Brief von fünf Octavseiten ihr Urtheil über eine so wichtige Zeitfrage bestimmen zu können, welche Ansicht von der Unpartheilichkeit unseres Geschichtsschreibers, wenn er ihn zur Uebung einer scharfen Kritik erst aufzufordern für nöthig hält? „Wehe uns und ihnen, ruft er aus, sie schlagen ein winziges Völklein in Stücke! Luther theilte die zahllose Christenheit in zwei Theile, und auf beiden Seiten blieben Myriaden mal Myriaden, und dennoch ist die Wunde nicht geheilt, die er ihr geschlagen! Jene (Rabbiner und Rel.-Lehrer) vereinzeln eine kleine, schon lange wie ohne Hirten zerstreute Heerde, ein Völkchen, dessen Stärke und Größe durch die lange Fortdauer und die wunderbaren Schicksale, die es trafen, und durch die Wunder, die es in seiner maßlosen inneren Kraft bewirkte, sich bewähren! Luther trat als Reformator auf, als er über verschiedene Punkte mit den Häuptern der Geistlichen einen Streit hatte, was aber haben jetzt die Häupter der jüdischen Religion verschuldet?" Weiß Herr R. nicht, daß Luther bei seinem Auftreten durchaus noch nicht wissen konnte, wie groß sein Anhang sein werde, daß viele mißlingende Versuche vorausgehen mußten, bevor sein Werk gelingen konnte, daß die Reformation also unterblieben sein würde, wenn die Vorläufer Luthers sich von Reflexionen, wie sie Herr R. zum Besten gibt, hätten leiten lassen, daß die Protestanten und gewiß auch eine große Anzahl der Katholiken Luther danken für die Wunde, die er der Christenheit geschlagen, und die noch nicht geheilt sein soll? Kömmt ferner Herr R. heute erst auf die Welt, daß er glaubt, jene Rabbiner und Rel.-Lehrer vereinzeln die kleine Heerde? Jene Rabbiner und Rel.-Lehrer traten zuerst im Jahre 1844 zusammen, traten zusammen, damit die Beine wiederum sich vereinigen, mit Fleisch und Haut sich wiederum bedecken und der Geist wiederum das Ganze durchziehe. Weiß Herr R. nicht, wie es vordem in der israel. Gemeinde aussah, daß von einem gemeinschaftlichen Leben und Streben in dem, was allein ein festes Band unter Menschen bildet, in der Religion fast gar nicht mehr die Rede sein konnte? Daß die Gotteshäuser, in denen allein die Menschen sich ihrer wahren Einheit bewußt werden sollen, in der Regel kaum von einem Drittel der Gemeinde besucht wurden, und die Besuchenden selbst in ihnen in der doppelten Bedeutung des Wortes zerstreut waren? weiß Herr R. nicht, daß unter hundert Mitgliedern der Gemeinde hundert verschiedene Ansichten über Religion vorwalteten und gemäß dem auch hundert verschiedene Lebensweisen in der Religion? weiß Herr R. nicht, daß bei einem großen Theile der Gemeinden die Religion ganz aufhörte, nicht allein das Lebenselement, was sie in Wahrheit ist, sondern überhaupt nur ein Lebenselement zu sein? — Und dennoch sollen jene Rabbiner und Rel.-Lehrer die kleine Heerde vereinzeln? Nicht am Wissen fehlt es Herrn R. — wie könnte ihm dies auch entgehen? — wohl aber an Wissenschaft, d. h. am Zusammenfassen der einzelnen Momente zu einer Totalanschauung!

Ob es seitdem anders geworden sei? könnte man fragen — jedenfalls nicht schlimmer, da es kaum schlimmer werden könnte. Aber es ist in der That anders und besser geworden. Die Religion trat wiederum in den Vordergrund, zog wiederum die Augen Aller auf sich. Diejenigen, die an einer ruhigen Lösung der Reformfrage zweifelten und schon halb aus der Gemeinschaft ausgetreten waren, schöpften Hoffnung und traten zurück. Gar viele Parteien, die auf eigene Faust, wie man zu sagen pflegt, und nach bloßem Gutdünken, nach den bloßen oberflächlichen Anforderungen eines oberflächlichen Lebens Reformen vornehmen wollten, standen von ihrem Vorhaben ab und sind gesonnen, den versammelten Rabbinern die Regulirung einer Reform zu überlassen. Ueberhaupt gab man die falsche Ansicht auf, als müsse zu Gunsten des Fortschrittes von der Religion aufgegeben werden, und gewann die Ueberzeugung Raum, daß derselbe vom Mittelpunkte

der Religion selbst aus errungen werden kann und soll. Haben nun jene Rabbiner und Rel.-Lehrer die kleine Heerde vereinzelt?

Jene Rabbiner und Rel.-Lehrer traten zuerst gemeinschaftlich auf, nachdem schon fast seit einem halben Jahrhunderte die religiösen Ansichten und religiösen Lebensweisen immer weiter auseinander gingen, und unzählige Sekten faktisch existirten, denen nur der Ernst fehlte, um als solche hervorzutreten; und sie sollen die kleine Heerde vereinzeln? Wir glauben und mit uns gewiß jeder Vernünftige, daß nur da, wo Einzelne ihre subjektive Ansichten, und zwar jeder für sich, geltend machen, mit der Zeit alles Gemeinschaftliche sich auflösen müsse, und daß einem solchen Treiben nur Selbstsucht zu Grunde liegen könne, daß hingegen, wo ein Austausch der Ideen ermöglicht wird, der Einzelne gerne seine Meinung der allgemeinen Ueberzeugung opfert und ein Zusammenwirken Vieler stattfindet, der Vereinzelungssucht Grenzen gesteckt, ein gemeinschaftliches Ziel wiederum aufgestellt werde, und daß ein solches Streben nur aus einer wahrhaft religiösen Idee geboren sein könne; Herr R. hingegen: daß das Versammeln und Zusammenwirken jener Rabbiner und Rel.-Lehrer im Gegensatze zu den Rabbinern und Rel.-Lehrern, welche bis dahin vereinzelt blieben, und selbst, nachdem der Aufruf zur Versammlung an Alle erging, ihre vereinzelte Stellung nicht aufgeben konnten und wollten, die kleine Heerde zu vereinzeln beabsichtigten אנת שלמה אן חכמתך אן סכלתנוך „Salomo, wo ist deine Weisheit und deine Einsicht?"

Herr R. meint, das Völkchen habe seine Stärke und Größe durch die lange Fortdauer und die wunderbaren Schicksale, die es trafen, und durch die Wunder, die es in seiner maßlosen innern Kraft bewirkte, bewährt; wir glauben, daß nicht Israel seine Stärke und Größe, sondern die Stärke und Größe seiner Religion, die Wahrheit seines Glaubens darin bewährt habe, die allerdings einer solchen Bewährung nicht einmal bedürfen, da sie dieselbe in sich selbst und durch sich selbst haben, daß Israel sich dieser Fortdauer, dieser wunderbaren Schicksale und dieser Wunder nur in so fern zu rühmen habe, als es der Träger ewiger Wahrheiten war und sein soll. Hatte es nun in der neuern Zeit den Anschein, als gehe Israel seiner Auflösung entgegen; war es eine allgemein verbreitete Ansicht, daß es nicht mehr die Gefahren, wenn sie wiederkämen, überleben würde, denen es Jahrtausende hindurch getrotzt; konnte fast von seiner innern Kraft nicht mehr die Rede sein, da die Begeisterung fehlte, ein großer Theil sich seines jüdischen Namens schämte, und selbst die besseren Bestrebungen nur vereinzelt blieben: so gewannen jene Rabbiner und Rel.-Lehrer die Ueberzeugung, daß die Formen, in welchen die religiösen Ideen zur Erscheinung kommen und die den Inhalt des Glaubens vergegenwärtigen sollen, durch die Umgestaltung der Zeit und den Umschwung innerhalb des Lebens ihre Angemessenheit vielfach verloren haben, und ihnen es anzurechnen sei, wenn das lang bewährte Israel erschlaffte und die religiöse Lebendigkeit und Innigkeit entbehrt, daß darum eine Reform, d. h. Wiedergewinnung einer zeitgemäßern Form Noth thue, daß dies durch die Macht der Idee selbst geschehen müsse und daher von den Rabbinern, in denen die religiöse Idee selbst trotz aller Verkümmerung in der verkümmerten Form am lebendigsten ist, von einer Versammlung von Rabbinern, in welcher es sich annehmen läßt, daß das Partikuläre überwunden wird und die gemeinschaftliche Wahrheit sich geltend macht. Herrn R. ist das gegenwärtige Geschlecht ein genußsüchtiges, das die Zügellosigkeit durch Auflösung der Bande der Religion, der Zucht und der Sittlichkeit wünscht, und das Streben jener Rabbiner und Rel.-Lehrer gerichtet auf die Vernichtung von Israels innerer Kraft, Größe und Stärke, auf die Gestaltung einer neuen Religion, die diesem Geschlechte als eine heilige, und als ein neues Wunder angepriesen werden soll! — Es dürfte allerdings hier die Frage schon rege werden, was denn Herr R., dem in einer so verruchten Zeit die wichtige und von großem Einflusse sein könnende Rabbinerstelle in der großen Prager Gemeinde zu Theil geworden ist, thun will, um thatkräftig dem allgemein eingerissenen Verderben Schranken zu setzen, was denn Herr R., der die Vorrathskammern der Vergangenheit durchwühlt, der kranken Gegenwart für ein Heilmittel zu bieten weiß, ob denn Herr R. nur Beschwörungsformeln für den Schreiber der Geschichte einer so verderbten Zeit und nicht auch für sie selbst habe, wie denn Herr R. bei einer solchen furchtbaren Ansicht von der Zeit es mit seinem Gewissen vereinigen kann, diejenigen, die nicht auf den an Alle ergangenen Ruf zur R.-V. gekommen sind, mit den Hindernissen, welche die Reisekosten, die Erlaubniß der Regierung und die ungewisse Einwilligung der Gemeinden verursachen, zu entschuldigen, ob denn Herr R. es in der That in einer solchen Zeit für geeignet halten kann, nur in der nicht Allen verständlichen hebräischen Sprache zu schreiben, während doch Alle das lebendige Wort bedürfen? — Wir werden indessen auf diese Fragen später erst Antwort erhalten und wollen ihn darum zuvor weiter hören.

(Fortsetzung folgt.)

Referate.

* Mannheim. Wir haben bereits in unserm ersten Berichte (s. Nr. 1 d. Bl.) der mehr oder minder wichtigen Anträge erwähnt, welche in der nächsten Generalversammlung des badischen Landesvereins für die Verbesserung der jüdischen Zustände verhandelt werden sollen, und deren Begutachtung uns vorbehalten.

Wir suchen nunmehr diesem Versprechen nachzukommen, indem wir mit Nr. 2, „der Verbesserung des Armenwesens, mit besonderer Rücksichtsnahme auf das Bettelwesen" beginnend, unsere unmaßgebliche Meinung darüber äußern, und deßfallsige Vorschläge der Prüfung des Publikums unterstellen. Der Gegenstand selbst dünkt uns sehr erheblich und der ernstesten Betrachtnahme eines Vereines besonders werth, der sich die Verbesserung der äußern und innern Verhältnisse der Juden zum Zweck gesetzt, da hier beide Momente zusammentreffen und in enger Beziehung zu einander stehen, der geistige Fortschritt, die sittliche Erhebung ist zum großen Theil von der äußeren Wohlfahrt bedingt. Wenn aber irgendwo, so ist hiezu das Zusammenwirken vieler Kräfte, eine Association vonnöthen, um etwas Erkleckliches, Nachhaltiges zu Stande bringen zu können.

Die Frage: wie dem mehr und mehr um sich greifenden Pauperismus zu steuern und auf eine wirksame Weise abzuhelfen sei, bildet eine der vornehmsten stehenden Zeitfragen, die einer ausreichenden, befriedigenden Antwort noch entgegensehen. Wir können aber um so weniger uns beikommen lassen, dieses schwierige Problem, auf unsere jüdischen

Armen angewandt, miteins lösen zu wollen, als diese, weder von ihrer politischen Ortsgemeinde, noch vom Staate irgendwie berücksichtigt, einzig und allein ihrer Religionsgemeinde anheimfallen, welche letztere außerdem noch für ihre besondern Cult- und Schulbedürfnisse zu sorgen hat *). Was wir anstreben und zu erreichen hoffen dürfen, ist bloß die Last der Armuth, drückend und beschwerlich sowohl für die, denen sie anhaftet — die Armen — als auch denen, die ihr abhelfen wollten — die Bemittelten — möglichst zu erleichtern, einerseits, indem die Bürde von der Schulter einzelner abgenommen, und auf die Gesammtheit gleichmäßig vertheilt werde, andererseits durch Beschaffung besserer und zureichenderer Hülfsmittel.

Zu diesem Ende möchten wir folgenden Vorschlag der Erwägung übergeben:

Eine jede Gemeinde versorge ihre Armen in der Weise, daß die ganz Mittellosen und Arbeitsunfähigen ihre Kost an bestimmten Tagen von den vermögenden Gemeindegliedern beziehen, den Holzbedarf liefere die politische Gemeinde. Dagegen seien die Arbeitsfähigen anzuhalten, jedweder von ihren Mitbürgern ihnen dargebotenen Arbeit, um einen festgesetzten Tagelohn, sich zu unterziehen, widrigenfalls ihnen die Unterstützung ferner entzogen werden solle. Mit dem nämlichen Verluste werden die bedroht, welche außerhalb der Gemeinde betteln gehen.

Eine solche Einrichtung besteht, unseres Erinnerns, in allen Communen Frankreichs, auf Anordnung des israelitischen Consistorii, seit vielen Jahren und hat den besten Erfolg gehabt. An den Orten, wo selbst diese Maßregel nicht ausführbar erscheint, weil entweder die ganze jüdische Gemeinde, oder doch die überwiegende Mehrzahl derselben arm und hülfsbedürftig ist, sind die Armen aus einer zu bildenden allgemeinen israelitischen Armenkasse, wo nicht etwa die sogenannten Oberrathsgelder dafür verwendet werden könnten, zu unterstützen. Dieser Vorschlag scheint uns darum schon beachtenswerth, weil die Stimmen, die sich bisher über die zu ergreifenden Schutzmittel gegen den Pauperismus haben vernehmen lassen, alle darin übereinkommen, daß nur auf positivem Wege dem Uebel zu begegnen ist, die Quelle der Armuth wird verstopft, sobald neue Quellen für den Erwerb entdeckt sind, welche den müßigen Händen Arbeit zuweisen. Ingleichen wird nur dadurch der Hang zur Bettelei unterdrückt, indem das sittliche Gefühl gestärkt und die Ehrbegierde geweckt wird. Andere Maßregeln gegen das **Bettelwesen** vermöchten schwerlich mit Glück versucht werden, so man nicht die Polizei zum Beistande anrufen wollte. Auch wollen und dürfen wir der **Privatwohlthätigkeit** in keiner Weise Grenzen setzen; es muß einem jeden überlassen bleiben, Milde zu üben so viel und gegen wen er nur will.

(Fortsetzung folgt.)

*) Der Bedarf der hiesigen jüd. Gemeinde für die, verhältnißmäßig geringe Anzahl ihrer Armen beträgt durchschnittlich 4000 fl. jährlich, wofür freilich musterhafte Anstalten für die Versorgung der Armen getroffen sind, wie namentlich die mit dem jüd. Hospital verbundene Pfründner-Anstalt, so daß das Armenwesen hier nichts zu wünschen übrig läßt. Allein wie viele jüd. Gemeinden sind noch in der günstigen Lage solches leisten zu können? Wie viele Gemeinden gibt es noch, so ansehnlich die Zahl und so reich an Mitteln, wie unsere, von Gott gesegnete?

* **Mannheim.** Indem die Redaktion nachstehender statistischer Tabelle die Spalten ihres Blattes öffnet, glaubt sie folgende Bemerkung voranschicken zu müssen:

Die Reform des Judenthums, ihr äußerstes Ziel in der Lösung des Widerstreits von Lehre und Leben findend, muß nothwendig diese beiden Momente in ihrer Wechselwirkung, ihrer Gegensätzlichkeit und endlichen Versöhnung nachweisen; sie muß darum neben der Entwicklung und Ausbildung der **Lehre**, auch die dadurch bewirkten Veränderungen und Fortschritte im Kreise der **Lebensthätigkeit** der Juden im Auge behalten. Je mehr die beengenden Schranken der veralteten, mit der wahren Religiosität außer allem Conner stehenden rabbinischen Satzungen fallen, desto weiter wird der Raum, auf welchem, und desto ungebundener die Kraft, mit welcher der Jude sich bewegen und am Leben sich betheiligen kann. Statistische Uebersichten, wie die folgende, mögen daher mit als Gradmesser des religiös-moralischen Zustandes einer Gemeinde gelten, und deren Bildungsstufe veranschaulichen. Wir nehmen darum diese statistische Tabelle nicht nur dankbar auf, sondern bitten auch alle israelitischen Gemeindevorsteher, uns ähnliche Tabellen durch die Verlagshandlung zukommen lassen zu wollen, damit wir sie gleicherweise veröffentlichen.

Gewerbliche Verhältnisse der Juden in Mannheim

Gesammtzahl der Familienhäupter 305.

I. Künste und Wissenschaften. 25.

2 Advokaten.	2 Rechtspraktikanten.
4 Aerzte.	1 Maler.
9 Lehrer.	1 Musiker.
6 Rabbiner, 1 Stadt- u. 5 Klausrab.	

II. Handwerker. 30.

1 Schlosser.	1 Bierbrauer.
1 Schreiner.	1 Seiler.
4 Schuster.	1 Buchbinder.
1 Dreher.	1 Bäcker.
6 Metzger.	1 Kammacher.
2 Uhrmacher.	1 Tapezier.
2 Färber.	1 Regenschirmfabrikant.
2 Silberarbeiter.	3 Schneider.
1 Kübler.	

III. Großhändler und Fabrikanten. 51.

8 Banquier.	9 Produktenhändler.
8 Colonialwaarenhändler.	4 Weinhändler.
2 Eisenhändler.	2 Lederhändler.
13 Tabakshändler.	1 Buchhändler.
4 Tabaks- und Cigarrenfabrikanten.	

IV. Detailhändler. 88.

40 Modewaarenhändler.	8 Möbelhändler.
10 Kurzwaaren-Händler.	2 Silberhändler.
8 Spezereihändler.	3 Cigarrenhändler.
4 Eisenhändler.	1 Schreibmaterialienhändler.
12 Ellenwaarenhändler.	

V. Verschiedene Gewerbe. 46.

22 Nothhändler.	2 Mehlhändler.
7 Mäkler.	3 Wirthe.
4 Viehhändler.	5 Buchhalter.
3 Pfeifenhändler.	

VI. Ohne Gewerbe. 65.

23 Rentiers.	27 Wittwen.
12 Mittellose.	3 Gemeinde-Angestellte.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.